

Amtliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Schobüll, Kreis Nordfriesland

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) wird das o. a. Flurbereinigungsverfahren mit folgender Feststellung abgeschlossen:

- I. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
- II. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- III. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Anmerkungen:

- 1. Wegebaumaßnahmen entfallen.
- 2. Wasserwirtschaftliche Anlagen entfallen
- 3. Landschaftspflegemaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) sind durchgeführt, landschaftspflegerische Maßnahmen im öffentlichen Interesse sind durchgeführt und auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.
- 4. Öffentliche und private Dorfentwicklungsmaßnahmen sind durchgeführt und auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.
- 5. a) Die Unterlagen zur Grundbuchberichtigung sind abgegeben.
b) Die Katasterunterlagen sind abgegeben zur Berichtigung des Katasters.
- 6. Alle Forderungen der TG bzw. der Beteiligten bezüglich Flurbereinigungskosten, Ausgleichszahlungen und sonstige Zahlungen sind erfüllt.
- 7. Darlehen wurden nicht aufgenommen.
- 8. Die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten öffentlichen Finanzierungsmittel ist aufgrund des Schlussverwendungsnachweises geprüft und belegt.
- 9. Der Schlussverwendungsnachweis wurde am 20.10.2011 aufgestellt.
- 10. Die Unterlagen nach § 105 FlurbG werden mit Rechtskraft der Schlussfeststellung an die Stadt Husum abgegeben.
- 11. Widersprüche, Anträge und unerledigte Schreiben sind nicht mehr vorhanden.
- 12. Die Flurbereinigungskasse ist endgültig abgeschlossen (nur, wenn Teilnehmergeinschaft aufgelöst werden soll)
- 13. Der festgestellte Kassenbestand beträgt 0,00 €.
- 14. Die Schlussvermessung entfällt.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft (Vorsitzender der Teilnehmergemeinschaft) ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt. Die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind der Katasterbehörde übergeben worden.

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden von den Unterhaltungspflichtigen übernommen.

Die Kasse der Teilnehmergemeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen und aufgelöst.

Das Flurbereinigungsverfahren war daher gemäß § 149 durch die Schlussfeststellung abzuschließen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, der auch vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft erhoben werden kann, über den das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet. Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Standort Nord -, Postfach 2114, 24911 Flensburg, innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung an - bzw. nach Zustellung - gerechnet vom Tage der Zustellung an - einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3 in 24106 Kiel, gewahrt.

Flensburg, 06.12.2011

**Landesamt für Landwirtschaft
Umwelt und ländliche Räume
Standort Nord**

- als Flurbereinigungsbehörde - (L. S.)

gez. Grünz

Az.: 853 -5435.03-Schobüll

Ausgefertigt:
Flensburg, den 06.12.2011

(L. S.)

gez. Grünz